

Statuten

des Vereins

"Freunde des Kollegiums Appenzell"

mit Sitz in Appenzell

I. Allgemeines

Art. 1 – Rechtsform, Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Freunde des Kollegiums Appenzell" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Appenzell.
- ² Seit dem Wegzug der Kapuziner und der Aufgabe des Internats wird der Begriff "Kollegium" im engeren Sinn und von der Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. immer weniger verwendet. Da sich das Gymnasium St. Antonius Appenzell (nachfolgend Gymnasium) aber weiterhin zu einer ganzheitlichen Bildung sowie Erziehung bekennt und bemüht ist, das Erbe der Kapuziner weiterzutragen, wird für den Verein weiterhin der bisherige Name verwendet.

Art. 2 – Zweck

- ¹ Der Verein "Freunde des Kollegiums Appenzell" vereinigt die ehemaligen und aktiven Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Angehörige, die ehemaligen und aktiven Lehrpersonen sowie alle Freunde des Kollegiums Appenzell.
- ² Der Verein bezweckt, das Gymnasium sowie die Schülerinnen und Schüler in ideellen und materiellen Belangen zu unterstützen.
- ³ Er stärkt die Verbundenheit aller Mitglieder, fördert deren Beziehungen zum Gymnasium und stellt die Grundlagen für Networking zur Verfügung.

- 4 Er kann insbesondere dem Gymnasium finanzielle Beihilfe zur Erfüllung von Aufgaben gewähren, wofür die ordentlichen Mittel nicht ausreichen oder nicht vorgesehen sind.
- 5 Er trägt dazu bei, gute Angebote im Bereich der Gestaltung des Lern- und Lebensumfeldes zu schaffen.
- 6 Er fördert die Gemeinschaft und den Zusammenhalt am Gymnasium und in dessen Umfeld.
- 7 Er fördert gute Leistungen der Schülerinnen und Schüler und kann sie dafür auszeichnen.

Art. 3 – Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder;
 - b) durch Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art;
 - c) durch Reinerträge von Veranstaltungen und Sammlungen;
 - d) durch Zinsen des Vereinsvermögens.
- 2 Es können besondere zweckgebundene Kapitalfonds geführt werden. Die Verwaltung geht auf deren Kosten.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Zahlung eines Jahresbetrages verpflichten. Die Beitragspflicht richtet sich nach Art. 7 der Vereinsstatuten.
- 2 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder das Gymnasium eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

- ³ Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder über ein auf der Website des Vereins zur Verfügung gestelltes Formular einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt
- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages in drei aufeinanderfolgenden Jahren automatisch.

Art. 6 – Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt befreit aber nicht von der Zahlung der ausstehenden Jahresbeiträge und der Erfüllung anderweitig gemachter Zusagen.
- ² Mitglieder, die den statutarischen Pflichten anhaltend nicht nachkommen oder grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Erlass schriftlich anfechten, worauf die Mitgliederversammlung definitiv entscheidet.

Art. 7 – Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ² Die Mitglieder leisten ihre Beiträge
- a) als Jahresbeiträge oder
 - b) als einmalige Beiträge natürlicher Personen auf Lebenszeit (dieser beträgt das 15-fache des einfachen Jahresbeitrags).
- ³ Ehrenmitglieder sowie aktive Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sind vom Beitrag befreit. Maturandinnen und Maturanden des Gymnasiums sind im ersten Jahr nach Erhalt des gymnasialen Maturitätszeugnisses ebenfalls vom Beitrag befreit.

- ⁴ Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von der Beitragspflicht bewilligen.

III. Organisation

Art. 8 – Aufbau

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 – Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstands;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Vereinsstatuten;
 - f) Wahl des Präsidiums, der Vertretung der Lehrpersonen, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
 - g) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Verwendungen des Vereinsvermögens im Sinne von Art. 2 der Vereinsstatuten:
 - a. einmalige, wenn die gesamte Summe einen Drittel des Vereinsvermögens überschreitet;
 - b. alle jährlich wiederkehrenden, die den Betrag von CHF 5'000.00 überschreiten;
 - i) Eingehen von Bürgschaften zugunsten des Gymnasiums;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Statutenänderungen;
 - l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - m) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstands bezüglich Ausschlusses von Mitgliedern;
 - n) Zweckänderung und Vereinsauflösung.
- ² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 3 Das Präsidium hat den Vorsitz an der Mitgliederversammlung. Das Protokoll führt ein Vorstandsmitglied.
- 4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 der Vereinsstatuten.
- 5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Im Falle einer Stimmengleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, sollte im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreichen.
- 6 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich im zweiten Quartal statt.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 3 Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 31. Januar des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines solchen Begehrens eine ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Art. 11 – Der Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 2 Das Rektorat des Gymnasiums gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Das Präsidium, die Vertretung der Lehrpersonen sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 3 Zwei Angehörige der Schülerschaft des Gymnasiums nehmen als deren Vertretung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.
- 5 Vorstandsmitglieder können auf Ende der Amtsdauer von ihrer Position zurücktreten. Ein abtretendes Vorstandsmitglied hat den Verein spätestens zwei Monate vor Ende der Amtsdauer über seine Austrittsabsicht zu informieren und für die Einführung des neuen Vorstandmitgliedes zu sorgen.
- 6 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen.

Art. 12 – Rechte und Pflichten des Vorstands

- 1 Der Vorstand bildet die oberste Leitung des Vereins.
- 2 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vollzug der Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne von Art. 2 der Vereinsstatuten im Betrag von bis zu einem Drittel des Vereinsvermögens pro Einzelgeschäft;
 - d) Abfassung des Geschäftsberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellen der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - f) Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - g) Vertretung des Vereins vor Gericht;
 - h) Vertretung des Vereins nach aussen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Vertretung der Lehrpersonen selber.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- ⁵ Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Art. 13 – Einberufung der Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Sitzung ab.
- ² Die Sitzungen sind durch das Präsidium oder durch ein durch das Präsidium bestimmtes Vorstandsmitglied einen Monat im Voraus einzuberufen.
- ³ Ausserordentlicher Weise tagt der Vorstand, wenn
- a) er es selbst beschliesst;
 - b) das Präsidium ihn einberuft;
 - c) drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- ⁴ Der Vorstand ist befugt, über Anträge auf dem Zirkulationsweg (auch elektronisch) zu beschliessen, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 – Die Rechnungsrevisoren

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von einem Jahr.
- ² Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen.
- ³ Rechnungsrevisoren können auf Ende der Amtsdauer von ihrer Position zurücktreten.
- ⁴ Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

Art. 15 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Datenschutz

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- ² Die Daten einzelner Mitglieder, namentlich der Titel, der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können anderen Mitgliedern auf begründete Anfrage bekanntgegeben werden.
- ³ Die Mitgliederdaten, namentlich der Titel, der Name, die Adresse, der Beruf, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können insbesondere zu administrativen Zwecken an das Gymnasium bekanntgegeben werden.
- ⁴ Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- ⁵ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 18 – Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dazu ist ein qualifiziertes Mehr von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen als zweckbestimmter Fonds im Sinne von Art. 2 der Vereinsstatuten an das Gymnasium über. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

³ Im Falle der Auflösung des Vereins besorgen die Rechnungsrevisoren die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 19 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 3. September 2021. Sie sind an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2024 durch das absolute Mehr genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Appenzell, den 24. Mai 2024

Ronald Drexel
(Präsident des Vereins Freunde des Kollegiums Appenzell)

.....
(Vorstandsmitglied des Vereins Freunde des Kollegiums Appenzell)